



GESETZBLATT

21

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 24. Januar 1974

Teil III- T. 3

I Eingang

Tag	Inhalt	Erledigt	Seite
13.12. 73	Verordnung über die Tätigkeit von Militärabnehmern in Betrieben der Volkswirtschaft — Militärabnehmerverordnung (MAVO) —		21~
1.12. 73	■ Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Ordnung über die Verleihung der Ehrennadel für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen —		26
18.12. 73	Anordnung Nr. 2 über Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln		27
18.12. 73	Anordnung über ärztliche Begutachtungen		30
4	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		34
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		35
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“		35

Verordnung über die Tätigkeit von Militärabnehmern in Betrieben der Volkswirtschaft — Militärabnehmerverordnung (MAVO) —

vom 13. Dezember 1973

Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Nationalen Volksarmee mit Bewaffnung, Technik, Ausrüstung und Versorgungsgütern und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und den Betrieben, Kombinat und Genossenschaften der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden Militärabnehmer des Ministeriums für Nationale Verteidigung eingesetzt. Gemäß § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBL I Nr. 18 S. 175) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Militärabnehmer des Ministeriums für Nationale Verteidigung (nachstehend Militärabnehmer genannt) sind Beauftragte des Ministeriums für Nationale Verteidigung, die in den Betrieben, Kombinat und Genossenschaften der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Betriebe genannt) tätig werden. Sie haben auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung, der Wirtschaftsverträge und der Regierungsaufträge ihre Aufgaben gemäß den Festlegungen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften mit dem Ziel der vollständigen, qualitäts-, Sortiments- und termingerechten Deckung des Bedarfs der Nationalen Volksarmee wahrzunehmen.

(2) Die Militärabnehmer können darüber hinaus zur Vorbereitung und Durchführung anderer, sich aus dem Verteidigungsgesetz ergebenden Aufgaben in den Betrieben eingesetzt werden.

§ 2

(1) Das Ministerium für Nationale Verteidigung ist berechtigt, in Betrieben, die bei Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung als Finalproduzenten auftreten, Militärabnehmer ständig oder zeitweilig einzusetzen. Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann den Einsatz der Militärabnehmer auf Kooperationsbetriebe ausdehnen.

(2) Die Anzahl der in einem Betrieb einzusetzenden Militärabnehmer sowie der Zeitpunkt und Zeitraum ihres Einsatzes werden vom Ministerium für Nationale Verteidigung entsprechend den militärischen Erfordernissen festgelegt und den Betrieben zur Schaffung aller notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3

(1) Der Umfang sowie die Formen und Methoden der Tätigkeit der Militärabnehmer werden entsprechend den militärischen Erfordernissen unter Beachtung der Besonderheiten der Lieferungen oder Leistungen sowie der Bewaffnung, Technik, Ausrüstung und der Versorgungsgüter (nachstehend Bewaffnung und Ausrüstung genannt) vom Ministerium für Nationale Verteidigung festgelegt.

(2) Die Militärabnehmer haben in Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge und Regierungsaufträge (nachstehend Verträge genannt) insbesondere bei

- militär-technischen Entwicklungen zur Vorbereitung der Lieferung von Bewaffnung und Ausrüstung,
- Lieferungen und Leistungen,
- Musterinstandsetzungen zur Vorbereitung der industriellen Instandsetzung von Bewaffnung und Ausrüstung,
- industriellen Instandsetzungen

Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.